

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

---

Hamburg, den 26. Dezember 1937

## Verordnung

Auf Grund des Ermächtigungsgesetzes vom 29. Mai 1933 ernenne ich zu meinem ständigen Vertreter in geistlichen Angelegenheiten Oberkirchenrat Drechsler.

Der Landesbischof.

### Neuordnung des volksmissionarischen Dienstes in der Hamburgischen Landeskirche

#### I.

Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, daß die volksmissionarische Arbeit der Kirche der veränderten Zeitlage entsprechend in erster Linie von der Gemeinde selbst getrieben werden muß. Die der Gemeinde verfassungsgemäß zugewiesene Pflicht eines werbenden Gemeindelebens (§ 9 der Kirchenverfassung) umfaßt auch die volksmissionarische Aufgabe für den Gemeindebezirk. Sie kann nur unter sorgfältigster Beachtung der Struktur der einzelnen Gemeinde wirksam erfüllt werden. Es soll daher ein besonderes Anliegen des Kirchenvorstandes und des Pfarramtes sein, durch eine Evangelisation oder Volksmission möglichst in jedem Jahre einmal die Gemeinde und vor allem ihre entfremdeten Glieder für die Botschaft der Kirche aufzurufen und dem Gemeindeleben neue lebendige Mitträger zuzuführen.

#### II.

Einen wesentlichen Teil der volksmissionarischen Aufgabe hat das Landeskirchliche Amt für Innere Mission zu erfüllen. Diesem Amt wird die besondere Fürsorge für die seelsorgerliche Arbeit in den weit verzweigten Schrebergartenbezirken und Kleinsiedlungen, die nicht von der einzelnen Gemeinde erfaßt werden können, übertragen. Ihm wird auch aufgetragen, in allen Gemeinden darauf hinzuwirken, daß eine wirkungsvolle Schriftenmission in Schaukästen usw. eingerichtet und dauernd auf dem Laufenden gehalten wird. Zu einer Beratung für diesen Dienst soll das Landeskirchliche Amt für Innere Mission jederzeit zur Verfügung stehen.

#### III.

Für die volksmissionarische Arbeit der Gemeinden und des Landeskirchlichen Amtes für Innere Mission ist mit den übrigen gesamtkirchlichen Ämtern von Fall zu Fall die Verbindung aufzunehmen.

## IV.

Der Anordnung des Landesbischofs bleiben vorbehalten:

- a) Volksmissionarische Veranstaltungen für die Gesamtkirche;
- b) das volksmissionarische Anliegen in der kirchenamtlichen Presse;
- c) die Anleitung der im volksmissionarischen Dienst tätigen Kräfte.

Der Landesbischof.

**Gesetz**

zur Aufhebung des Gesetzes, betreffend das Volksmissionarische Amt

**Einziger Paragraph**

Das Gesetz, betreffend das Volksmissionarische Amt, vom 15. Januar 1934, GWM. 1934 Seite 10, wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Der Landesbischof.

Der frühere Träger des Volksmissionarischen Amtes, Pastor D. Witte, scheidet aus der volksmissionarischen Arbeit aus und steht im innerkirchlichen Dienst besonders für die Bibelarbeit geschlossener Gemeindefreie auf ihren Wunsch zur Verfügung.

Der Landesbischof.

**Einweihung der Frohbotchaftskirche auf dem Dulsberg**

Am Sonntag, dem 19. Dezember 1937, fand in einem feierlichen Gottesdienst die Einweihung der Frohbotchaftskirche, Dulsberg, durch Oberkirchenrat Drechsler statt.

**Lohnzahlung für Feiertage**

Durch den Beauftragten für den Vierjahresplan ist angeordnet worden, daß Arbeitnehmer künftig einen Verdienstausschlag durch Feiertage, die in die Woche fallen, nicht mehr erleiden dürfen. Als Feiertage im Sinne dieser Verordnung gelten der Neujahrstag, der Oster- und Pfingstmontag, der erste und zweite Weihnachtsfeiertag und der Tag der Nationalen Arbeit. Die Verordnung ist dahin zu verstehen, daß ein Arbeitnehmer, der im regelmäßigen Verlauf seiner Tätigkeit an den genannten Tagen gearbeitet hätte, wenn diese Tage nicht Feiertage gewesen wären, einen Anspruch auf den für diese Tage üblich gewesenen Tages- und Stundenlohn erworben hat. Ist dagegen der Arbeitnehmer verpflichtet, an den genannten Feiertagen Dienst zu tun, so darf ihm dieser Tag nicht etwa doppelt bezahlt werden, da die Verordnung nur einen Feiertagsausgleich schaffen will.

Ich bitte die Kirchenvorstände und zentralkirchlichen Ämter, künftig in dieser Weise zu verfahren.

### Anträge auf Bewilligung von Geldern für die Jugendarbeit

Der Jugendpastor bittet aus verwaltungstechnischen Gründen, alle Anträge auf Bewilligungen von Geldern aus den Fonds des Jugendpfarramtes in Zukunft stets in doppelter Ausfertigung direkt an das Jugendpfarramt, Hamburg 23, Richardstraße 72, einzureichen.

### Bücher- und Schriftenempfehlung

Es wird empfehlend hingewiesen auf das im Verlag Dr. Franz Bogtmann, Berlin SW 68, Alexandrinenstraße 110, erschienene und mit Unterstützung der Deutschen Evangelischen Kirche vom Oberkonsistorialrat Lic. Ellwein herausgegebene Werk „Das Bild im Religionsunterricht“. Das Bildwerk, von dem bisher 3 Hefte erschienen sind (1. Vorzeit. — 2. Der Umbruch. — 3. Der Heliandkreis; Bernward von Hildesheim.), stellt in Großformat von 29,5×32 cm Bilder zusammen, die Werden und Wesen der Kirche von der Frühzeit bis zur Gegenwart veranschaulichen wollen. Der Preis der Einzellieferung beträgt bei je 24 Bildseiten und 4--6 Textseiten 0,50 *R.M.* Bestellungen sind an den Verlag zu richten.

**Der Landesbischof**

Tügel